

2060

**Gesetz  
zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes  
Vom 7. März 1990**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

In § 48 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Kreisordnungsbehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr mit in festinstallierten Anlagen eingesetztem technischen Gerät an Gefahrenpunkten. Dies gilt nicht auf Bundesautobahnen und den vom Innenminister nach § 12 des Polizeiorganisationsgesetzes bestimmten autobahnähnlichen Straßen.“

Artikel 2  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1990

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister  
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 201.

223

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über Unterhaltsbeihilfen für Schüler  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Unterhaltsbeihilfengesetz – UBG NW)  
Vom 7. März 1990**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen (Unterhaltsbeihilfengesetz – UBG NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 365), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1986 (GV. NW. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Unterhaltsbeihilfen werden geleistet für den Besuch

1. von allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 11,
2. von Berufsfachschulen und des Berufsgrundschuljahres,
3. von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,

wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten Erstschule durchgeführt wird.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unterhaltsbeihilfen werden nicht geleistet, wenn der Auszubildende Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz hat.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Persönliche Voraussetzungen

Unterhaltsbeihilfen nach diesem Gesetz werden Auszubildenden geleistet, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und dort oder von dort aus eine Ausbildungsstätte besuchen.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Bedarf

Als monatlicher Bedarf gelten

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für Schüler   | 150 DM,  |
| 2. für Auszubildende des Oberstufen-Kollegs des Landes an der Universität Bielefeld in den ersten drei Ausbildungsjahren | 275 DM.“ |

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden, der Eltern und des Ehegatten

(1) Bei der Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden ist § 23 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß von der Waisenrente und dem Waisengeld monatlich 220 DM nicht angerechnet werden. Bei der Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten ist § 25 Abs. 1, 3, 5 und 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in den Absätzen 1 und 3 genannten Beträge 90 vom Hundert dieser Beträge anrechnungsfrei bleiben. Die Freibeträge werden auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(2) Für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 5 Nr. 2 bemißt, ist auch § 25 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

5. In § 10 Satz 2 wird die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1990

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister  
Schnoor

Der Kultusminister  
Hans Schwier

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1990 S. 201.